



VI-7 8

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 15. 9. 1956

II. Wahlperiode

Nr. 851

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-7 für die Grundstücke Urbanstraße 9, Baerwaldstraße 12—16 und Blücherstraße 51 in Berlin-Kreuzberg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-7 für die Grundstücke Urbanstraße 9, Baerwaldstraße 12—16 und Blücherstraße 51 in Berlin-Kreuzberg.

Vom 6. September 1956.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-7 vom 29. November 1955 für die Grundstücke Urbanstraße 9, Baerwaldstraße 12—16 und Blücherstraße 51 in Berlin-Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Kreuzberg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Eigentümer der Grundstücke Baerwaldstraße 12—16 und Blücherstraße 51 haben sich zu einer Aufbaugemeinschaft zusammengeschlossen, um den Wiederaufbau ihrer Grundstücke im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war zur Sicherung der teilweise von den Bestimmungen der Bauordnung abweichenden, inzwischen festgestellten Bebauung und für die Verbreiterung der Baerwaldstraße erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im unbenannten Gebiet der Bauklasse V a. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächenutzungsplan — ist es als Wohngebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan weist drei 5geschossige Bauteile mit insgesamt ca. 55 Wohnungen aus; außerdem sind auf den Grundstücken Urbanstraße 9 und Blücherstraße 51 Ecke Baerwaldstraße 16 eingeschossige Läden vorgesehen. Die alten Grundstücksgrenzen wurden beibehalten.

Die Bebauung ist bereits ausgeführt. Die Baerwaldstraße soll als Teil des Verkehrszuges Moritzplatz—Prinzenstraße —Baerwaldstraße—Gneisenaustraße auf 30,00 m verbreitert werden. Hierfür wurde die Zurückverlegung der östlichen Straßen- und Baufluchtlinie um 2,60 m erforderlich.

Für die Eckbebauung Baerwaldstraße—Urbanstraße wird ein Teil des ehemaligen Vorgartenlandes der Grundstücke Urbanstraße 9 und Baerwaldstraße 12 als Bauland in Anspruch genommen. Hierfür wird eine Rückauffassung dieser Teilflächen, die 1939 entschädigungslos von den Eigentümern abgetreten worden sind, erforderlich. Die Straßengrenzungsline wurde dementsprechend neu festgesetzt. Da an der Baerwaldstraße aus verkehrstechnischen Gründen Zu- und Ausfahrtsverbot festgesetzt wurde, war die Ausweisung eines rückwärtigen, privaten Zufahrtsweges notwendig.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Kreuzberg hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 147 vom 14. Dezember 1955 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 12. September 1956.

Der Senat von Berlin

Amrehn
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
II B 1 d

Berlin-Wilmersdorf, den 10. Okt. 1956
~~Fehrbelliner Platz~~
Fernruf: 87 05 91 (95) App. 4752
Württembergische Str. 6-10, Zi.: 160

Az.: VI-7/830-12

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
-Amt für Stadtplanung-

3 Bezirksamt Kreuzberg
von Berlin
Eing. 12. OKT. 1956 N
Stelle..... Anl. 4

Betr.: Bebauungsplan VI-7 für die Grundstücke Urbanstr. 9,
Baerwaldstr. 12-16 und Blücherstr. 51

Vorg.: Ihre Schreiben Stapla 1b/R vom 15.3.56 u. 20.6.56

Der o.a. Bebauungsplan VI-7 vom 29.11.1955 mit Deckblatt
vom ist am 6.9.1956 durch Rechtsverordnung des
Senators für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die Ver-
ordnung ist am 18.9.56 im Gesetz- und Verordnungsblatt für
Berlin S. 1036 verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 42. Sitzung vom 20.9.1956
die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete
Verordnung über die Festsetzung des genannten Bebauungsplanes zur
Kenntnis genommen.

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage
M o e s t

Beglaubigt:

Canas